

Zur attischen Phratrien- und Geschlechterverfassung.

Im Corpus inscriptionum Atticarum II 2 ist unter Nr. 841^b eine der wenigen uns erhaltenen Phratrieninschriften publicirt; dieselbe ist auf der Stätte des alten Gaues Dekeleia gefunden und fast gleichzeitig im 2. Hefte der 3. Serie der Ἐφημερίς ἀρχαιολογική veröffentlicht worden.

Sie enthält unter der Ueberschrift Διὸς Φρατρίου zunächst eine Bestimmung über die Gaben, welche dem Priester gelegentlich der für die Einführung der Kinder in die Phratric vorgeschriebenen Opfer zu entrichten sind, wodurch die diesbezüglichen Angaben des Pollux über Opfer für Knaben und Mädchen (VIII 107), wie Köhler bemerkt hat, bestätigt werden, und knüpft daran einen Phratrienbeschluss mit den einleitenden Worten: τάδε ἔδοξεν τοῖς φράτερσι ἐπὶ Φορμίωνος ἄρχοντος Ἀθηναίους (Ol. 96/1, = 396/5) φρατριαρχοῦντος δὲ Παντακλέους ἐξ Οἴου. Ueber Antrag eines Hierokles wird beschlossen, dass in Betreff aller derjenigen, welche noch nicht nach dem Gesetze der Demotioniden diadikasirt worden seien (ὅποσοι μὴπω διεδικάσθησαν κατὰ τὸν νόμον τὸν Δημοσιωνιδῶν), die Phrateren sofort die Diadikasia vornehmen sollten durch Wegnahme der Stimmsteine vom Altar. Von wem es sich aber ergebe, dass er, ohne Phrater zu sein, eingeführt wurde, dessen Namen solle der Phratriarch und der Priester ἐκ τοῦ γραμματείου τοῦ ἐν Δημοσιωνιδῶν καὶ τοῦ ἀντιγράφου ausstreichen und der Einführende solle in eine Geldbusse verfallen werden. Die Diadikasia soll immer in demjenigen Jahre, welches der Opferung des κούρειον, des Einführungsopfers für die männlichen Mitglieder der Phratric, unmittelbar folgt, an der Kureotis der Apaturien stattfinden. Doch stehe es jedem Verurtheilten frei, an die Gesamtheit der Demotioniden zu appelliren, in welchem Falle das Haus der Dekeleier fünf vom Phratriarchen und Priester zu vereidigende Synegoren zu bestellen habe. Es folgt dann eine Strafbestimmung für den zum zweiten Male Verurtheilten und die Vorschrift, dass vom Jahre des Phormion an der Phratriarch in jedem Jahre die Abstimmung

darüber einzuleiten habe, wer in dem betreffenden Jahre diadikasirt werden solle.

Es ist zunächst klar, dass dieser Phratrienbeschluss in einem gewissen Zusammenhange mit dem unter dem Archon Euklides gegebenen Gesetze steht, dass in Zukunft nur den beiderseits von bürgerlichen Eltern Abstammenden das attische Bürgerrecht zukommen solle; denn das Bürgerrevisionsgesetz des Aristophon unter Euklid, welches diese Bestimmungen in der angegebenen Weise verschärfte, fällt 7 bis 8 Jahre vor die rigorosen Bestimmungen der Phratrie in unserer Inschrift, welche die Einführung und Einschreibung in das Grammateion an wiederholte Abstimmungen knüpfen und, wie aus dem angegebenen Zusammenhange hervorgeht, im Jahre des Phormion zum ersten Male getroffen wurden. Hatte nun dieser Phratrienbeschluss seinen Grund in der Verschärfung der Staatsgesetze über das Bürgerrecht¹, so kann man voraussetzen,

¹ Dass etwa zu Beginn des 4. Jahrhunderts auch sonst noch verschärfte Massregeln hinsichtlich des Bürgerrechtes getroffen wurden, mag folgende Erwägung lehren. Es ist eine bekannte Thatsache, dass bei der Verleihung des attischen Bürgerrechtes an Fremde ausser der gewöhnlichen Abstimmung in der Volksversammlung noch eine zweite geheime von 6000 Athenern stattfinden musste. Verbürgt ist dies durch die bekannte Stelle in der Rede gegen Neaera und durch die ständige Formel in den inschriftlich erhaltenen attischen Bürgerrechtsdiplomen, durch welche die Prytanen angewiesen werden, die zweite Abstimmung einzuleiten (τὴν δὲ ψήφον δοῦναι τοῦς πρυτάνεις κτλ.). Sieht man nun von CIA I 59, der bekanntesten Belobungsinschrift für Thrasybul, den Mörder des Phrynichos, ab, welche in ihrem Zusatzantrage für uns das einzige Bürgerrechtsdiplom der voreuklidischen Zeit darstellt, jedoch nur auszugsweise und ohne für die zu berührende Frage einen Schluss zu gestatten, so ist das älteste uns erhaltene Bürgerrechtsdiplom ein jüngst gefundenes, welches in der Ἐφημερίς ἀρχαιολογικὴ (περ. τρίτη, τεύχ. α, no. 10 = p. 38) publicirt ist und sehr bald nach Euklid fällt (Der Gebrauch von ο und ε in der Geltung von ου und ει hat sich noch erhalten). Und in dieser Inschrift fehlt merkwürdiger Weise die Formel δοῦναι τὴν ψήφον κτλ.; unmittelbar an die Verleihungsformel Ἀθηναίους εἶναι schliesst sich die Formel, durch welche die Wahl von Phyle, Demos und Phratrie gestattet wird, und unmittelbar hieran die Aufschreibungsordre. Man wird daher nicht fehlgehen, wenn man annimmt, dass die zweite, geheime Abstimmung von 6000 Athenern bei Bürgerrechtsverleihungen erst nach der Zeit dieser Inschrift — also nicht früher als zu Beginn des 4. Jahrhunderts — eingeführt wurde. Als terminus ante quem für die Einführung dieser zweiten Abstimmung mag das Jahr 369, in welches die Inschrift CIA II 51 fällt, gelten.

dass er nicht vereinzelt geblieben ist, sondern auch andere Phratrien gleiche oder ähnliche Bestimmungen getroffen haben, und unter dieser Voraussetzung gewinnt unsere Inschrift eine grössere Bedeutung, sie wird symptomatisch für einen gewissen Rechtszustand jener Zeit.

Schwieriger aber als die Eruirung der Ursache dieses Beschlusses ist das Verständniss der einzelnen Bestimmungen. Die Diadikasia, d. i. — wenn wir den Namen der analogen Einrichtung in den Demen dafür einsetzen wollen — die Diapsephisis soll nach dem Gesetze der Demotioniden vorgenommen werden. Diese können offenbar nur eine Phratrie oder ein Geschlecht sein; wenn aber, wie Kumanudis meint, eine Phratrie, wie ist es zu erklären, dass für den Fall, als die Phrateren über den Einzuführenden in abweisendem Sinne gestimmt haben, die Appellation an eben dieselben Demotioniden, also wieder an die Phrateren gestattet sein soll (Z. 30), dass die Appellinstanz sich in nichts von der ersten unterscheidet? Sind aber die Demotioniden ein Geschlecht, mit welchem Rechte kann der Phratriarch die Auslöschung der Namen aus dem Album der Demotioniden vornehmen und die aus ihnen gewählten Synegoren vereidigen? Und in wie ferne kann ein Geschlecht Appellinstanz für eine Phratrie in einer Sache sein, in welcher der Phratrie eine wichtige staatliche Function obliegt, die Wahrung des Bürgerrechtes bis zum Zeitpunkt der Eintragung in den Demos, während dem Geschlechte keine solche staatliche Competenz zusteht und es überhaupt für das Bürgerrecht irrelevant ist? Welche dieser beiden Schwierigkeiten kann beseitigt werden, oder mit anderen Worten: sind die Demotioniden ein Geschlecht oder eine Phratrie?

Was zunächst den Modus anbelangt, eine Diadikasia nach der Einführung der Kinder vorzunehmen, so besitzen wir dafür einen klassischen Beleg, der aber ganz gleich für das Geschlecht wie für die Phratrie beweisend ist, in der Rede des Isaeus von der Erbschaft des Apollodor. Dort heisst es §. 15 f.: καὶ ἐπειδὴ Θαρρήλια ἦν, ἥγαγέ με ἐπὶ τοὺς βωμοὺς εἰς τοὺς γεννήτας τε καὶ φράτορας. ἔστι δ' αὐτοῖς νόμος ὁ αὐτὸς ἕαν τε τινα φύσει γεγονότα εἰσάγη τις, ἕαν τε ποιητόν, ἐπιτιθέναι πίστιν κατὰ τῶν ἱερῶν ἢ μὴν ἐξ ἀστῆς εἰσάγειν καὶ γεγονότα ὀρθῶς καὶ τὸν ὑπάρχοντα φύσει καὶ τὸν ποιητόν. ποιήσαντος δὲ τοῦ εἰσάγοντος ταῦτα μηδὲν ἦττον διαψηφίζεσθαι καὶ τοὺς ἄλλους, κἂν δόξη τότ' εἰς τὸ κοινὸν γραμματεῖον ἐγγράφειν, πρότερον δὲ μή . . . τοῦ νόμου δὴ οὕτως ἔχοντος καὶ τῶν φρατόρων τε καὶ γεννητῶν

ἐκείνῳ οὐκ ἀπιστούντων . . . ἐγγράφουσί με εἰς τὸ κοινὸν γραμματεῖον ψηφισάμενοι πάντες.

Geschlecht und Phratrie des Apollodor haben also das Gesetz gehabt, dass über die Einführung eines wirklichen oder Adoptivkindes durch Diapsephisis zu entscheiden sei. Da nun die Rede um 357—353 v. Chr. gehalten ist und der Sprecher Thrasyllus, um dessen Einführung in Geschlecht und Phratrie des Apollodor es sich handelt, zur Zeit der Rede ein erwachsener Mann ist, seine Einführung also ohne Zwang in eine Zeit, die der Rede um zwanzig Jahre vorauslag, verlegt werden kann, so müssen wir annehmen, dass jenes Phratrien- und Geschlechtsgesetz in den Siebziger Jahren des 4. Jahrhunderts in Geltung war. Will man auch auf den Wortlaut der Stelle Gewicht legen, so muss man die Giltigkeit des Gesetzes auch für die Zeit der Rede selbst statuieren.

Einen weiteren Beleg für solche Abstimmungen in der Phratrie besitzen wir in der bekannten Stelle der demosthenischen Makartatea § 82 (p. 1078), wo es heisst: καὶ ὅτε εἰσήγετο, οἱ μὲν ἄλλοι φράτερες κρύβδην ἔφερον τὴν ψήφον, οὗτοσὶ δὲ Μακάρτατος φανερᾷ τῇ ψήφῳ ἐψηφίσαστο ὀρθῶς εἰσάγεσθαι Εὐβουλίῃ υἱὸν τὸν παῖδα τουτονί . . . Vgl. auch ib. § 14 (p. 1054). Freilich muss auch erwähnt werden, dass die um die Erbschaft des Hagnias streitenden Parteien, soweit sie in männlicher Linie von Buselos, dem Vater des Hagnias, abstammen, daher auch Makartatos, der nach der eben citirten Stelle offen in der Phratrie abstimmte, sämmtlich aus dem Demos Oion sind, dass aber auch der Phratriarch unserer Inschrift aus Oion ist, die Identität der Phratrie des Buselos mit der der Inschrift also nicht ausgeschlossen wäre.

Fragen wir uns nun im Hinblick auf die einem bei der Diadikasia Abgewiesenen in unserer Inschrift eingeräumte Appellation, welches Mittel sonst zu Gebote stand, um die Verweigerung der Aufnahme rückgängig zu machen, so finden wir, dass dagegen eine Klage zulässig war. In der Rede gegen Neaera p. 1365 f. wird ausgeführt, dass Phrastor eine Tochter der Neaera, deren Peregrinität der Sprecher erweisen will, heimgeführt und deren Sohn in die Phratrie und das Geschlecht habe einführen wollen, dass aber das Geschlecht der Brytiden bei der Abstimmung den Knaben abgewiesen und nicht eingeschrieben habe. In Folge dessen habe Phrastor gegen die Genneten die Klage eingereicht und vor dem Diateten hätten ihm diese den Eid aufgetragen, dass der

Knabe sein mit einer verlobten Bürgerin gezeugter Sohn sei. Diesen Eid wollte er nicht leisten und so verlor er den Process. Gegen die Verweigerung der Einführung in das Geschlecht war also der Rechtsweg zulässig und in letzter Linie, da ja von dem Diaeteten, der natürlich öffentlicher und nicht compromissarischer war, appellirt werden konnte, das Heliastengericht competent. Wir kennen nun gleichfalls eine Appellation gegen die Diapsephisis in den Demen und zwar eine direkte an das Heliastengericht, wie in der Rede des Demosthenes gegen Ebulides, und eine an den Diaeteten und von ihm aus in letzter Instanz an das Gericht, wie in der Rede des Isaeus für Euphiletos. Ist also der Rechtsweg gegen die Ausschliessung aus Demos und Geschlecht zu betreten, so werden wir auch ohne direkte Ueberlieferung schliessen dürfen, dass er gegen die Ausschliessung aus der Phratrie zulässig war. Denn während der ungerechtfertigte Ausschluss aus dem Geschlechte nur in sacraler und vielleicht in vermögensrechtlicher Beziehung bestehende Rechte verletzte, insofern bei Erbschaftsstritten die ἀρχιστεία aus der Geschlechtsangehörigkeit erwiesen zu werden pflegte, konnte der widerrechtliche Ausschluss aus der Phratrie, namentlich, wenn wegen Minderjährigkeit die Eintragung in das Demotenalbum noch nicht erfolgt war, sogar den Verlust des Staatsbürgerrechtes und damit so ziemlich aller Rechte herbeiführen. Nachweisbar ist also für die Aufnahme in die Phratrie und das Geschlecht die Diapsephisis der Phrateren und Genneten und die ordentliche Civilklage gegen den Beschluss dieser Gemeinschaften vor dem Heliastengerichte. In unserer Inschrift lernen wir aber noch eine aussergerichtliche Appellation kennen.

Der Phratriarch ist aus Oion in der hippothontischen Phyle. Wenn nun, wie ich mit Buermann glaube, angenommen werden kann, dass die Phratrien innerhalb der Demen lagen, so muss die ganze Phratrie im Demos Oion gelegen sein. Ich habe in meinen 'Untersuchungen über das attische Bürgerrecht' p. 51 wahrscheinlich zu machen gesucht, dass die Coincidenz von Demos und Geschlecht die Phratrie bildet; derjenige Theil des Geschlechtes also, der im Demos Oion lag, wäre nach dieser Ansicht die Phratrie, um die es sich handelt, während dabei noch immer Mitglieder desselben Geschlechtes anderen Demen und damit anderen Phratrien angehören können. Ueberlegen wir nun, dass der Priester in unserer Inschrift angewiesen wird, die Opfer für die Einführung in die Phratrie nach dem benachbarten Dekeleia zu bringen, dass ferner die Inschrift auf der Stätte des alten Dekeleia gefunden

wurde, so werden wir eine Geschlechtsgemeinschaft unserer Phratrie mit einem seiner Hauptstärke nach in Dekeleia sesshaften Geschlechte nicht wohl zurückweisen können und annehmen müssen, dass sich unsere Phratrie vielfach abhängig fühlte von ihrem in Dekeleia angesiedelten Geschlechte. Es wird nun in der Inschrift bestimmt, dass für die Appellverhandlung vor den Demotioniden in Betreff eines von den Phrateren aus dem Album gestrichenen Mitgliedes der Phratrie das Haus der Dekeleier fünf Synegoren zu bestellen habe. Dass dieses Haus der Dekeleier das ansehnlichste des fraglichen Geschlechtes gewesen sei, ist klar, dass es nicht in Oion, sondern in Dekeleia seinen Sitz gehabt habe, ist aus der Namensidentität und aus der Präponderanz, die dieser Stammsitz des Geschlechtes nach Ausweis der Inschrift besessen hat, sehr wahrscheinlich. Da nun für die Appellinstanz ohnehin, wie oben bemerkt, eine anders zusammengesetzte Gemeinschaft angenommen werden muss, als für die erste Instanz, welche in diesem Falle die Phratrie ist, und diese Appellinstanz in der Inschrift mit dem Namen der Demotioniden bezeichnet ist, endlich für die Verhandlung vor den Demotioniden die Dekeleer die Synegoren bestellen, so muss angenommen werden, dass die Demotioniden ein Geschlecht gewesen sind, u. z. ein solches, das Mitglieder sowohl in Oion als auch in Dekeleia gehabt hat.

Sind also die Demotioniden ein Geschlecht, so entsteht, wie schon oben bemerkt, die Frage, wie die Phratrie einen staatlich wesentlichen Akt von dem Votum einer Gemeinschaft, die mit dem Staate an sich nichts zu thun hat, habe abhängig machen können und mit welchem Rechte der Phratriarch die Auslöschung aus dem Gennetenalbum vorgenommen habe.

Zur Lösung dieser Schwierigkeit müssen wir uns zunächst klar machen, dass der Zusammenhang zwischen Phratrie und Geschlecht, an sich kein unwesentlicher, in unserem Falle speciell sehr bedeutend gewesen ist. Schon die Nähe des Stammsitzes der Demotioniden in Dekeleia von der Phratrie in Oion hielt diesen Zusammenhang aufrecht. Die Phratrie fühlte sich als Unterabtheilung des Geschlechtes.

Nun gieng in unserem Falle die Anregung zur Vornahme der Diadikasia bei der Eintragung in die Listen von dem Geschlechte aus, denn es heisst zu Beginn der Inschrift: ὀπόσοι μήπω διεδικάθησαν κατὰ τὸν νόμον τὸν Δημοσιωνιδῶν. Dies Geschlecht sah sich also in Folge des Bürgerrevisionsgesetzes des Aristophon veranlasst, eine Diadikasia der Genneten vorzunehmen, gleichwie

nach der oben angezogenen Isaeusstelle ein solches Gesetz auch für das dort erwähnte Geschlecht und die Phratrie bestand. In beiden Fällen sehen wir, dass Geschlecht und Phratrie in der Behandlung des Einzuführenden zusammengehen. Das Interesse, das Phratrie und Geschlecht an der Reinigung ihrer Listen hatten, war auch wirklich so ziemlich dasselbe und fiel um so mehr zusammen, je enger die Verbindung namentlich bezüglich der Heiligthümer zwischen denselben war; das Interesse, das der Staat an der Reinigung der Listen hatte, war bei denen der Phratrie grösser, als bei denen des Geschlechtes. Die Phratrie beschloss nun in unserem Falle, das Diadikasiergesetz ihres Geschlechtes auch auf die Phratrie auszudehnen und seine Durchführung durch diese Erweiterung leichter zu machen. Ohne Zweifel folgten die anderen Phratrien oder die andere Phratrie der Demotioniden diesem Beispiel. Beobachteten nun wirklich die Schwesterphratrien ein gleiches Verfahren, so lag es nahe, die Oberabtheilung, also das Geschlecht, zur aussergerichtlichen Appellinstanz zu machen, zumal dem Betheiligten ja noch der Rechtsweg offen stand. Damit war noch ein anderer Vortheil verbunden. Es sollte nämlich ein jeder in Phratrie und Geschlecht aufgenommen werden, und obgleich derjenige, welcher in die Phratrie aufgenommen wurde, ipso iure schon Gennet war, konnte es dennoch geschehen, dass die Genneten, wenn sie eine besondere Diadikasia hatten, die Rechtmässigkeit der Eintragung in die Phratrie bestritten und die Eintragung in ihr Album verweigerten, wie es vielleicht in dem oben aus der Rede gegen Neaera citirten Falle geschehen ist. Man vereinfachte nun das Verfahren offenbar so, dass man nur eine Diadikasia u. z. in der Phratrie vornahm und für den Fall der Anfechtung des bezüglichen Beschlusses die Diadikasia des Geschlechtes als Entscheidung der zweiten Instanz ansah. In erster Instanz entschied also die Phratrie über die Zugehörigkeit zur Phratrie und damit implicite zum Geschlecht, in zweiter Instanz das Geschlecht über die Zugehörigkeit zum Geschlecht und damit implicite zur Phratrie. Denn es gab wohl nur eine u. z. an Zahl geringe Klasse von Bürgern, die Phrateren sein konnten, ohne Genneten zu sein, nämlich die Demopoieten, und über deren Rechte konnte niemals ein Zweifel bestehen. Eine weitere Schwierigkeit haben wir Z. 10 ff. unserer Inschrift gefunden: $\delta\varsigma \delta' \grave{\alpha}\nu \delta\acute{\omicron}\xi\eta \mu\grave{\eta} \omega\upsilon\upsilon\upsilon \varphi\rho\alpha\tau\eta\rho \epsilon\iota\sigma\alpha\chi\theta\eta\grave{\nu}\alpha\iota, \acute{\epsilon}\xi\alpha\lambda\epsilon\iota\psi\acute{\alpha}\tau\omega \tau\acute{\omicron} \delta\upsilon\omicron\mu\alpha \alpha\upsilon\tau\omicron\upsilon \acute{\omicron} \iota\epsilon\rho\epsilon\upsilon\varsigma \kappa\alpha\iota \acute{\omicron} \varphi\rho\alpha\tau\rho\acute{\iota}\alpha\rho\chi\omicron\varsigma \acute{\epsilon}\kappa \tau\omicron\upsilon \gamma\rho\alpha\mu\mu\alpha\tau\epsilon\iota\omicron\upsilon \tau\omicron\upsilon \acute{\epsilon}\nu \Delta\eta\mu\omicron\tau\iota\omega\nu\iota\delta\omega\upsilon\upsilon \kappa\alpha\iota \tau\omicron\upsilon$

ἀντιγράφου. Hier entsteht zunächst die Frage, wer der Priester gewesen ist, der in Gemeinschaft mit dem Phratriarchen berechtigt war, die Auslöschung aus dem Demotionidenalbum vorzunehmen. Offenbar derselbe, der nach Z. 2 ff. die Aufschreibung und Aufstellung der Inschrift besorgt hat (ἱερεὺς Θεόδωρος Εὐφραντίου ἀνέγραψε καὶ ἔστησε τὴν στήλην). Es ist also der Priester des Zeus Phratrios, dem die Opfergaben entrichtet werden und welcher (Z. 24 ff.) auch in Gemeinschaft mit dem Phratriarchen die Straf-gelder (100 Drachmen), die der unrechtmässig Einführende zu zahlen hat, eintreiben muss. Das Heiligthum des Zeus Phratrios stand aber nicht in Oion, dem Sitze der Phratrie, sondern in Dekeleia, dem Sitze des Geschlechtes; denn wie aus Z. 52 hervorgeht, werden die Einführungopfer nach Dekeleia zum Altar gebracht. Der Priester des Zeus Phratrios wohnte gewiss auch dort, wo das seinem Schutze anvertraute Heiligthum sich befand, in Dekeleia, und dort war auch die Inschrift von ihm aufgestellt worden. Der Priester war daher Vertrauensmann ebenso sehr des Geschlechtes wie der Phratrie, und mit ihm in Gemeinschaft konnte der Phratriarch sehr wohl eine Auslöschung aus dem Gennetenalbum vornehmen und die fünf aus dem Hause der Dekeleer zu bestellenden Synegoren vereidigen (Z. 35).

Es ergibt sich aber weiter die merkwürdige Thatsache, dass in diesem Falle Phratrie und Geschlecht gemeinsame Listen geführt haben, da ein anderes γραμματεῖον als das der Demotioniden und dessen Copie auch für die Phratrie nicht erwähnt wird. Hat es nun überhaupt keine getrennt geführten Listen gegeben oder war dies nur in solchen Fällen, in denen die Phratrie durch so starke Bande an ihr Geschlecht geknüpft war, möglich? In der Rede gegen Neaera lesen wir an der oben citirten Stelle, dass Phrastor seinen mit einer Nichtbürgerin erzeugten Sohn zu den Phrateren und Genneten habe einführen wollen, und die letzteren sich geweigert hätten ihn einzuschreiben (ἀποψηφίζονται τοῦ παιδὸς καὶ οὐκ ἐνέγραφον εἰς σφᾶς αὐτοῦς). Ob aber mit dieser Verweigerung gleichzeitig die Einschreibung in die Phratrie verweigert war, darüber erfahren wir nichts. In der mehrfach erwähnten Isaesusstelle (über die Erbschaft des Apollodor § 16 ff.) lesen wir, dass Genneten und Phrateren ein Gesetz hatten, es müsse vor der Einschreibung in das κοινὸν γραμματεῖον (es ist der Singular gebraucht) die Diapsephisis vorgenommen werden. Da die Phrateren und Genneten die rechtmässige Abkunft und Verwandtschaft des Sprechers kannten, schrieben sie ihn in das

Grammateion ein (ἐγγράφουσί με εἰς τὸ κοινὸν γραμματεῖον ψηφισάμενοι πάντες . . . καὶ οὕτω μὲν ὑπὸ ζῶντος ἐποιήθη καὶ εἰς τὸ κοινὸν γραμματεῖον ἐνεγράφην Θράσυλλος Ἀπολλοδώρου.). Es wird also nur eine einzige Einschreibung, ein einziges γραμματεῖον, eine einzige Diadikasia erwähnt, obwohl Phratrie und Geschlecht gleich betheiligt erscheinen. Einen dritten Fall haben wir endlich in der Mysterienrede des Andokides erhalten, wo § 125 ff. die schmutzige Geschichte von der Einführung eines in Blutschande gezeugten Sohnes des Kallias in das Geschlecht der Keryken erzählt wird. Hier geschieht der Phratrie keine Erwähnung. Es heisst, dass die Verwandten des Kindes dasselbe an den Apaturien zum Altar geführt und es als Sohn des Kallias hätten einschreiben wollen, während Kallias als aktleitender Priester fungirte und auf die Frage, wessen Kind das einzuführende sei, die Antwort erhielt, es sei sein eigenes. Er schwor darauf seine Vaterschaft ab, wurde jedoch einige Zeit nach diesem Ereignisse von neuer Liebe zu der älternden Mutter des Kindes erfasst und führte den Sohn, da er schon herangewachsen war, bei den Keryken ein. Ein Gennete widersetzte sich, doch entschieden die Keryken nach ihrem Gesetze, dass der Vater sich durch Eidschwur zur Paternität bekennen solle. Kallias that dies, und nun stand kein Hinderniss mehr im Wege, das Kind bei den Keryken aufzunehmen. Hier wird also nur die Aufnahme in das Geschlecht erwähnt und das γραμματεῖον nicht direkt berührt. Sämmtliche übrigen Stellen der Redner, in denen es sich um Einführungen handelt und die Platner, Beiträge zur Kenntniss des attischen Rechtes p. 72 ff. zusammengestellt hat, erwähnen bloss die Einführung in die Phratrie; eine Stelle Dem. g. Leochares p. 1092 fin. erwähnt ein φρατερικὸν γραμματεῖον (οὐκ εἰσηγμένου δ' εἰς τοὺς φράτεράς πω τοῦ Ἀρχιάδου, ἀλλ' ἐπειδὴ ἐνεγράφη, τῆνικαὶτα πείσας ἓνα τινὰ φρατέρων ἐνεγράψεν εἰς τὸ φρατερικὸν γραμματεῖον). Den in der Mysterienrede überlieferten Fall müssen wir zunächst ausschliessen, einmal weil er in eine von wesentlich anderen staatsrechtlichen Maximen beherrschte Epoche, in die voreuklidische Zeit fällt, dann aber auch, weil die Keryken ein so vornehmes und mit so grossen Reservatrechten ausgestattetes Geschlecht sind, dass bei demselben möglicher Weise andere Normen als sonst massgebend waren. Wir haben also bloss die Isaeusstelle, welche für ein gemeinsames γραμματεῖον des Geschlechtes und der Phratrie spricht, die Stelle in der Rede gegen Neera, welche zwar berichtet, dass das Ge-

schlecht die Eintragung auf Grund einer Abstimmung verweigert hat, aber nicht ausschliesst, dass damit zugleich die Eintragung in die Phratie verweigert ward oder dass, wie in unserer Inschrift, das Geschlecht als Appellinstanz der Phratie fungirte, ferner die Inschrift, welche nur ein γραμματεῖον und dessen Copie, die gewiss nichts anderes als eine Copie war, erwähnt. Wir haben daraus zu schliessen, dass es ausser den Demotenregistern nur ein einziges officielles γραμματεῖον gab, welches je nach Bedeutung und Stellung der Phratie von dieser selbst oder vom Geschlechte, immer aber unter Verantwortung der Phratie geführt wurde, denn blos insoferne in einem Gennetenalbum die Zugehörigkeit zur Phratie vermerkt war, konnte das Staatsbürgerrecht auf Grund dieser Einzeichnung bis zur Einführung in den Demos gewahrt werden. — Die Gennetenlisten der Kaiserzeit (vgl. unten p. 518) können wohl nicht hiehergezogen werden.

In den durchaus gentilicischen Charakter der attischen Volkeintheilung war mit der Demeneinrichtung des Kleisthenes ein fremder Zug gekommen. Demos und Geschlecht standen einander unvermittelt gegenüber. Geschlechtsgenossen, welche zugleich Ganguenossen waren, fanden sich daher in der Phratie zusammen, und die Phratie bildete jene vermisste Vermittelung. Wo der Zusammenhang der Phratie mit dem Geschlechte aufrecht erhalten werden konnte, sei es in Folge der Nähe ihrer Sitze oder sonst, wurde er, wie wir gesehen haben, bis zur Gemeinsamkeit gewisser Institutionen aufrecht erhalten. Dass man dabei zwischen Geschlecht und Geschlecht zu scheiden haben wird, ist klar. Ein hervorragendes Geschlecht, wie das der Keryken, das Angehörige in einer grossen Anzahl von Phratrien hatte (denn dieselben gehörten sogar verschiedenen Demen an), wird gewiss die gemeinsamen Angelegenheiten weniger concentrirt haben, als das Geschlecht der Demotioniden.

Die Geschlechter hatten mit der Verfassung des Kleisthenes ihre staatsrechtliche Stellung vollständig verloren, während die neuen Phratrien sie bewahrten. Nichtsdestoweniger brachte jeder Einzelne dem Geschlechte grosse Pietät entgegen und sah die Phratie als eine blosser Dependenz des Geschlechtes an, was sie theilweise auch war. Es sei gestattet, hiefür auf eine merkwürdige Inschrift zu verweisen, welche zuerst von Antoniadis in der Ἐφ. ἀρχ. III Band 1 p. 67 publicirt und dann in das Corp. inscr. Att. (II 2 No. 1113) aufgenommen wurde. Es ist ein Hypothekenstein, auf welchem zu lesen steht:

ὄρος χωρίου προικὸς
 Ἱπποκλείᾳ Δημοχά-
 ρους Λευκονοῦς. Τ.
 Ὅσῳ πλείονος ἄξι-
 ον) Κεκροπίδαις (ὑ-
 πό)κειται καὶ Λυκ(ο-
 μί)δαις καὶ Φλυεῦ(σι).

Es wird also die Mitgift der Hippokleia im Betrage eines Talentos auf ein Landgut sichergestellt. Auf dem Reste des Werthes desselben schwebt die Hypothek der Kekropiden, Lykomiden und Phlyeer. Die Lykomiden sind ein Geschlecht, von welchem wir wissen, dass es in Phlya sein Heiligthum besessen hat; ebenso ist bekannt, dass Phlya zur kekropischen Phyle gehört hat. Ich kann daher Köhler nicht beistimmen, welcher zur Inschrift bemerkt, dass unter den Kekropiden hier nicht die Phyle, sondern der Name eines uns bisher nicht bekannten Geschlechtes zu verstehen sei. Denn wenn das Zusammentreffen von Phylen- und Demosnamen nicht für beweisend angesehen werden sollte, so müsste eine solche Hypothese doch wenigstens durch den Nachweis der Existenz eines gleichnamigen Geschlechtes gestützt sein. Wir setzen demnach Phyle, Geschlecht und Demos als die Hypothekargläubiger für dieses Gut. Nun läge es freilich am nächsten anzunehmen, dass jenes Landgut der Besitz des Ehegatten der Hippokleia war, der etwa aus dem Demos Phlya und von Geschlecht ein Lykomide gewesen sein konnte, und dass Phyle, Geschlecht und Demos ihre Gelder zur Verzinsung gegen Sicherstellung auf dessen Gut geborgt hätten, auf welchem als erster Satz bereits die Mitgift der Frau vorgemerkt war, oder dass der Besitzer auf andere Weise diesen drei Gemeinschaften einen Betrag schuldig geworden sei. Allein hiegegen erheben sich zwei Schwierigkeiten. Erstens ist nicht klar, woher die Gemeinsamkeit der zu verzinsenden Gelder oder die Gemeinsamkeit des geschuldeten Betrages für drei in ihrer Verwaltung getrennte Körperschaften sich ergebe; dann aber müsste dieser Betrag ja eine bestimmte Höhe haben und es müsste die Summe im Interesse des Gläubigers wie des Schuldners und nach allgemeiner Uebung genau vermerkt sein. Wenn es, wie hier, einfach heisst, den drei Körperschaften gehöre so viel, als der Acker mehr werth sei als ein Talent, welches Eigenthum der Frau ist, so war (abgesehen von der Möglichkeit einer Werthveränderung des Grundstückes) weder die Sicherheit gegeben, dass die Schuld

damit völlig beglichen sei, noch dem Schuldner die Gewissheit geboten, dass kein Eingriff in sein Eigenthum geschehen sei. Eine andere Möglichkeit, die, dass das Gut den Phyleten, Genneten und Demoten gehört habe, der Ehegatte der Hippokleia aber Gläubiger dieser Gemeinschaften bis zum Betrage eines Talenten gewesen sei und dieses, welches ganz oder zum Theile die Mitgift seiner Frau bildete, auf das Gut sichergestellt habe, würde zwar die zweite, aber nicht die erstgenannte dieser Schwierigkeiten beseitigen. Dazu kommt noch, dass ein Pfandgläubiger, der auf einem Hypothekenstein sein Guthaben nominirt und den Stein eben deshalb auch aufstellt, sich niemals veranlasst fühlen konnte, besonders zu bemerken, wessen Eigenthum das belastete Gut sei; auch konnte dieses Eigenthumsrecht wohl kaum je bestritten worden sein. Es bleibt daher nur eine Erklärung für die Inschrift: Das Gut war der Besitz des Ehegatten der Hippokleia, welcher zunächst die Mitgift seiner Frau darauf sicherstellte und den übrigen Werth des Gutes seiner Phyle, seinem Geschlechte und Demos schenkte oder, was wahrscheinlicher ist, testirte. Mit dieser Annahme erklärt sich vollständig, dass der Werth unbestimmt geblieben ist, da eben der Acker als solcher gegen Abzug eines Talenten den erbenden Gemeinschaften zufiel. Auch erklärt sich so die Gemeinsamkeit der Hypothekargläubigerschaft am einfachsten. Der Ehegatte der Hippokleia hat also, wenn diese Vermuthung richtig ist, sein Landgut der Phyle und dem Demos, zum dritten Theile aber nicht, wie man aus der staatsrechtlichen Stellung schliessen sollte, der Phratrie, sondern dem Geschlechte, dem er angehörte, vermacht. Diesem bewahrte er also die grössere Pietät, denn nur insoferne er ihm angehörte, gehörte er auch der Phratrie an.

Wir können hier also abermals eine gewisse Abhängigkeit der Phratrie vom Geschlechte voraussetzen, wie wir eine solche für unsere Erklärung der Demotionideninschrift annehmen müssen, ohne damit ein gleiches Verhältniss für alle Geschlechter und Phratrien statuiren zu wollen. In diesem Falle wäre sogar die Vermuthung nicht abzuweisen, dass die Phratrie des Erblassers als solche gar kein Vermögen besessen habe, sondern nur insoferne sie Theil eines Geschlechtes war, obwohl wir andererseits Phratrien mit Realbesitz kennen. Wie sehr trotz der Verdrängung der Geschlechter aus ihrer staatlichen Stellung und ihrer Ersetzung durch die Phratrien, die sich in die kleisthenische Demeneinrichtung besser fügten, die vornehmlich religiöse Bedeutung der Geschlechter

in Geltung blieb und die Phratrie nur nebenher in Betracht kam, dafür bieten uns die Nachrichten über die Beamendokimasie einen Beleg. Aus der Rede des Dinarch gegen Aristogeiton § 17 erfahren wir, welche Fragen bei der Anakrisis an die designirten Magistrate gestellt wurden, und da wird auch die Frage erwähnt, εἰ ἱερὰ πατρῶα ἔστιν, wofür jedoch auch ἡρία πατρῶα geschrieben wurde, was Fränkel (Att. Geschworenengerichte p. 31), nach der Uebersetzung der Stelle zu schliessen, neuerdings gebilligt hat. Ohne Zweifel ist aber die bekannte von Fränkel und C. Schäfer beigezogene Stelle des Lexicon Cantabrig. s. v. θεσμοθετῶν ἀνάκρισις hieher zu beziehen, welche auf Aristoteles zurückgeht (. . ἐρωτώμενοι τίνες αὐτῶν πατέρες ὁμοίως καὶ δήμων τίνων εἰσὶ καὶ εἰ ἔστιν αὐτοῖς Ἀπόλλων πατρῶος καὶ Ζεὺς ἑρκεῖος . .). Hiernach wurde der Candidat nach seiner Demenzzugehörigkeit und nach seiner Geschlechtsgemeinschaft gefragt — denn Apollon Patroos und Zeus Herkeios sind ja Geschlechtsgottheiten — nicht aber nach seiner Phratrie. Man hat dies wiederholt mit der durch die Rede gegen Neaera überlieferten Thatsache zu erklären gesucht, dass Neubürger nicht zum Archontat gelangen können; aber dies würde doch nur erklären, dass man nach dem Geschlechte gefragt hat, nicht aber, dass man die Phratrie übergieng. Das Ansehen der Geschlechter blieb auch immer in voller Kraft und auf die Zugehörigkeit zu denselben wurde grosses Gewicht gelegt. Wir kennen noch aus der Kaiserzeit Listen, in welchen die Geschlechtsmitglieder durch ihre Vorsteher nach ihrer Phylenzugehörigkeit aufgezählt wurden (cf. CIA III 1276, 1278 u. a.).

Kehren wir nun zu der Demotionideninschrift zurück, welche noch mehrere Räthsel birgt! Wir müssen uns klar machen, dass der Phratrienbeschluss zwei von einander geschiedene Bestimmungen betrifft u. z. eine ausserordentliche in Betreff aller derjenigen schon Eingeführten, die eine Diadikasia noch nicht bestanden haben, und eine ordentliche in Betreff aller derjenigen, die künftig in die Phratrie eingeführt werden würden. Diese ordentliche Bestimmung tritt erst vom Jahre des Phormion an in Kraft und schreibt vor, dass der Phratriarch jedes Jahr die Abstimmung darüber einzuleiten habe, wer diadikasirt werden solle. Eine solche Bestimmung kann natürlich nur Kinder oder durch Adoption in die Phratrie Einzuführende betreffen. Anders steht es mit der ausserordentlichen Massnahme, welche am Anfang der Inschrift niedergeschrieben ist und welche die Basis für das ordentliche

Verfahren bildet. Diese betrifft nämlich auch längst eingeführte Phrateren, welche noch nicht diadikasirt sind, weil vor dem Jahre, in welches die Inschrift fällt, ein solches Gesetz nicht bestand, und sich daher diesem Verfahren zu unterwerfen haben. An diese Vorschrift wird die Strafbestimmung für den Einführenden im Falle der Abweisung des Eingeführten geschlossen, und dann folgen die Bestimmungen über die Appellation. Der zweite Theil der Inschrift, das ordentliche Verfahren enthaltend, beginnt mit den Worten ταῦτα δ' εἶναι ἀπὸ Φορμίωναρχοντος und ist dadurch gegen das Vorhergehende scharf abgegrenzt. Die natürliche Erklärung wäre also, dass die Appellation im ordentlichen Verfahren, welches erst vom Archon Phormion ab bestand, nicht zulässig war, sondern bloss für die im ausserordentlichen Verfahren, also vor Ende des Jahres des Phormion, Abgewiesenen, die ja durch die Rückwirkung des neuen Gesetzes auch empfindlicher getroffen wurden, eingerichtet wurde. Damit würde es auch stimmen, dass die Appellation dem strikten Wortlaute nach nicht dem Einführenden, sondern dem abgewiesenen Eingeführten zusteht und dieser auch im Falle der zweiten Verurtheilung mit 1000 Drachmen Busse belegt wird. Denn da bei dieser ausserordentlichen Diadikasia der Eingeführte kein Kind sein musste, so lag es in seinem Belieben, die Appellation einzulegen oder nicht: er brauchte keinen κύριος dazu, während für ein unrechtmässig eingeführtes Kind, so lange es Kind war, immer der Vater zu bestrafen gewesen wäre. Freilich wird auch in unserem Falle in erster Instanz der Einführende bestraft, aber in erster Instanz trifft auch die Hauptschuld den Einführenden, welchen die Phratrie als ihren Phrateren — denn das musste er doch sein — dafür verantwortlich macht. In zweiter Instanz verurtheilte aber — wie oben zu beweisen versucht wurde — das Geschlecht, für welches die Einführung in die Phratrie von untergeordneter Bedeutung war. Das Geschlecht bestrafte also denjenigen, welcher seine unrechtmässige Einführung nicht in die Phratrie, sondern in das Geschlecht und damit mittelbar in die Phratrie durchzusetzen strebte, das heisst den Appellirenden. Diese Erklärung wäre eine durch die Stellung der Appellationsverordnung in der Inschrift gesicherte, wenn nicht in der unjuristischen Art, mit welcher Bestimmungen kleinerer attischer Gemeinschaften abgefasst zu sein pflegen, eine Confusion in der Anordnung der einzelnen Theile der Inschrift waltete, die ein Argument aus der Reihenfolge der Bestimmungen verbietet. Unmittelbar nach der

Verordnung über die Diadikasia in erster Instanz und vor den Bestimmungen über die Appellation steht nämlich eine Vorschrift, die sicher für das ordentliche Verfahren getroffen wurde, also in den mit den Worten ταῦτα δ' εἶναι ἀπὸ Φορμίωνος ἄρχοντος beginnenden Theil gehört. Sie lautet: τὴν δὲ διαδικασίαν τὸ λοιπὸν εἶναι τῷ ὑστέρῳ ἔρει ἢ ψ ἂν τὸ κούρειον θύσῃ, τῇ κουρεῦτιδι Ἀπατουρίων. Die Bestimmung ist für die Zukunft getroffen, sie kann erst befolgt werden, wenn ein Jahr seit der Einführung in die Phratricie verflossen ist, und hat mit der ausserordentlichen Massnahme der Zeit bis zum Schlusse des Jahres des Phormion nichts zu thun. Andererseits enthält die ausserordentliche Bestimmung offenbar eine Menge von Detailverfügungen, die auch für die Zukunft gegolten haben müssen, so die Strafbestimmung, die doch für die Zukunft ernster genommen werden musste, als in Rücksicht auf Unregelmässigkeiten, die vor Erlass des Gesetzes begangen wurden. Wir haben daher kein Mittel festzustellen, welche Verfügungen des ersten Theiles der Inschrift nur für das Jahr des Phormion gültig waren und welche für alle Zeiten Gesetz bleiben sollten¹. Die juristisch richtige Art der Abfassung des Gesetzes wäre gewesen, mit den Worten ταῦτα δ' εἶναι ἀπὸ Φορμίωνος ἄρχοντος zu beginnen und dabei alle Detailbestimmungen aufzuzählen, dann aber erst einen Paragraph hinzuzusetzen, welcher die Ausdehnung der Rückwirkung auf die vor dem Jahre des Phormion Eingeführten regelt. Es ist daher durchaus nicht sicher, dass die Appellation nicht auch für das ordentliche Verfahren bestanden habe. Wäre nicht zum grössten Theile für die Ausführung des Gesetzes wieder der Gesetzgeber, hier also die Phratricie, competent gewesen, so dass in jedem einzelnen Falle, in dem das Gesetz zu interpretiren war, immer wieder eine 'authentische' Interpretation vorlag, sondern hätte die Executive in grösserem Masse, als dies der Fall war, Beamten zugestanden, so hätten diese Bestimmungen klarer abgefasst sein oder ausgedehnte Commentare für dieselben bestehen müssen. In Folge der fortwährenden Regulirung der Gesetze — nicht blos in so untergeordneten Fällen und von so untergeordneten Stellen wie hier, sondern auch in der Ekklesie — durch den Gesetzgeber wurde eben so sehr die Codificirung des Rechtes wie die Entwicklung einer Rechtswissenschaft hintangehalten. Die vollständige Trennung der Executive von der Legislative ermöglicht einzig und allein die methodische Ausbildung des Rechtes.

Wien.

Emil Szanto.

¹ Nur die Bestimmung, dass nach geschehener Diadikasia der Name des Abgewiesenen aus dem Album gestrichen werden solle, scheint sich blos auf das Jahr des Phormion zu beziehen; denn für die Zukunft hat man wohl erst nach der Diadikasia den Namen eingeschrieben, wenn diese günstig ausfiel. So heisst es auch in der Stelle des Isacus (Apollodor), die Phratricie hätte das Gesetz gegeben, erst nach der Diadikasia einzuschreiben, 'πρότερον δὲ μή'.